

# **BVGer D-3516/2020 vom 21. Juli 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3516\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3516_2020)

FR: TAF D-3516/2020 du 21 juillet 2020

IT: TAF D-3516/2020 del 21 luglio 2020

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen E. 5 - einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs.1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

### **E. 3.2**

Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

### **E. 4.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 5**

Auf die in der Beschwerde gestellten prozessualen Anträge, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren respektive der Vollzug der Wegweisung sei (superprovisorisch) zu sistieren (vgl. Ziff. 4 der Beschwerdeanträge), ist nicht einzutreten, da der vorliegenden Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 6.1**

In der Beschwerde wird ferner beantragt, die angefochtene Verfügung sei eventuell aufzuheben, und die Sache sei zu weiteren Sachverhaltsabklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Ziff. 3 der Beschwerdeanträge). Zur Begründung wird ausgeführt, der rechtserhebliche Sachverhalt sei punktuell unrichtig und unvollständig erstellt worden. Insbesondere sei in der angefochtenen Verfügung nicht berücksichtigt worden, dass sich B.\_\_\_\_\_ seit längerem in psychologischer respektive psychiatrischer Behandlung befinde. Somit könne ihr kaum die alleinige Obhut des Sohnes D.\_\_\_\_\_ zugesprochen werden. Unter anderem sei der Sohn D.\_\_\_\_\_ deswegen anfangs August 2019 fremdplatziert worden. Es sei zurzeit unklar, wie lange die Fremdplatzierung andauern werde.

#### **E. 6.2**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Der Untersuchungsgrundsatz wird allerdings begrenzt durch die Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

#### **E. 6.3**

Im vorliegenden Fall kann dem SEM nicht vorgeworfen werden, die vorstehend genannten Sachverhaltselemente in der angefochtenen Verfügung nicht berücksichtigt zu haben, da diese bisher gar nicht aktenkundig waren. Das SEM hatte auch keine Veranlassung, von sich aus weitere Abklärungen zu tätigen; vielmehr wäre es Sache des Beschwerdeführers gewesen, das SEM über diese Sachumstände zu informieren. Mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen ist ferner festzustellen, dass der rechtserhebliche Sachverhalt im heutigen Zeitpunkt ausreichend erstellt und das Beschwerdeverfahren spruchreif ist. Der eventualiter gestellte Kassationsantrag ist demnach abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

### **E. 7.2**

Den Akten zufolge wurde der Beschwerdeführer am 21. November 2017 in Griechenland als Flüchtling anerkannt und verfügt dort über eine bis am 20. November 2020 gültige Aufenthaltsbewilligung. Griechenland gilt als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG (vgl. den Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007), und die griechischen Behörden haben der Rückübernahme des Beschwerdeführers am 8. Mai 2020 ausdrücklich zugestimmt. Wie in der vorinstanzlichen Verfügung zudem zutreffend ausgeführt wird, erfolgt bei Personen, die bereits in einem sicheren Drittstaat als Flüchtling anerkannt wurden und dorthin zurückkehren können, mangels Bestehens eines Rechtsschutzinteresses keine zusätzliche Anerkennung als Flüchtling in der Schweiz.

### **E. 7.3**

Die vorstehenden Feststellungen werden in der Beschwerde nicht bestritten. Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

### **E. 7.4**

Anzufügen ist an dieser Stelle, dass die in der Beschwerde unter anderem angerufenen Art. 16 und 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO) im vorliegenden Verfahren nicht einschlägig sind. Im Übrigen ist bezüglich der geltend gemachten Beziehung des Beschwerdeführers zu B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ auf die nachfolgenden Erwägungen zu verweisen.

### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 8.2**

Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) oder wenn ein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8.3**

Der Beschwerdeführer verfügt derzeit nicht über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung. In der Beschwerde wird in diesem Zusammenhang jedoch vorgebracht, die Wegweisung des Beschwerdeführers nach Griechenland würde Art. 8 EMRK sowie das Kindeswohl verletzen, da damit das Familienleben verunmöglicht werde. Es müsse dabei berücksichtigt werden, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers in Griechenland nicht dauerhaft gesichert sei. Zudem habe er keinen Zugang zu Unterkunft und Einkommen und unterliege Reisebeschränkungen. B.\_\_\_\_\_ sei von der Sozialhilfe

abhängig und könne ihn daher auch nicht besuchen. Daher sei von einer unbestimmt langen Trennung auszugehen, zumal das Ehevorbereitungsverfahren wohl lange dauern werde.

#### **E. 8.4**

Aufgrund der Aktenlage kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beziehung zu seiner Partnerin und dem gemeinsamen Kind (welche beide über das Schweizer Bürgerrecht verfügen) auf den Schutz des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK berufen kann. Aus nachfolgenden Gründen kann jedoch eine einlässliche Prüfung dieser Frage unterbleiben: Der Beschwerdeführer hat in seinem Asylgesuch keine flüchtlingsrechtliche Verfolgung geltend gemacht, sondern lediglich erklärt, er wolle in der Schweiz mit seiner Partnerin und dem gemeinsamen Kind zusammenleben (vgl. dazu vorstehend Bst. C). Daraus ist zu schliessen, dass er das Asylgesuch mit dem einzigen Ziel eingereicht hat, auf diesem Weg eine Familienvereinigung herbeizuführen. Ein solches Vorgehen kann indes nicht geschützt werden, da es als Umgehung der im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) vorgesehenen Bestimmungen zum Familiennachzug zu qualifizieren ist (vgl. dazu beispielsweise auch die Urteile des BVGer D-7288/2018 vom 3. Dezember 2019 und D-498/2018 vom 2. Februar 2018, je m.w.H.). Die Frage nach einem allfälligen Anspruch auf Regelung des Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz gestützt auf seine Beziehung zu B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ist von der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde zu beurteilen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4). Es ist dem Beschwerdeführer unbenommen, von Griechenland aus ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung respektive um Familienzusammenführung bei der dafür zuständigen kantonalen Behörde einzureichen, allenfalls auch via ein schweizerisches Konsulat in Griechenland. Im entsprechenden Verfahren wäre dann Art. 8 EMRK Rechnung zu tragen. Es ist ihm sodann auch zuzumuten, den Ausgang eines solchen ausländerrechtlichen Verfahrens in Griechenland abzuwarten, zumal die Aufrechterhaltung des Kontakts zu seiner Partnerin und dem Sohn auch bei räumlicher Trennung möglich ist, grundsätzlich gegenseitige Besuchsreisen möglich sind und die Trennung nur von vorübergehender Dauer wäre, sofern das Familiennachzugsverfahren positiv verlaufen würde. Ferner ist auch im Falle einer künftigen, längeren Landesabwesenheit des Beschwerdeführers nicht davon auszugehen, dass deswegen das Kindeswohl seines Sohnes D.\_\_\_\_\_ gefährdet wäre. D.\_\_\_\_\_ lebt nämlich den Akten zufolge schon seit dem 1. August 2019 nicht mehr bei der Kindsmutter und dem Beschwerdeführer, sondern wurde durch die zuständige Behörde - zweifellos im Interesse des Kindeswohls - fremdplatziert. Angesichts des Alters von D.\_\_\_\_\_ (geb. [...]) dürften inzwischen die Pflegeeltern die zentralen Bezugspersonen von D.\_\_\_\_\_ sein.

#### **E. 8.5**

Nach dem Gesagten hat das SEM zu Recht die Wegweisung aus der Schweiz verfügt.

#### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG, Art. 83 Abs. 1 AIG). Vorliegend ist der Wegweisungsvollzug in Bezug auf Griechenland zu prüfen.

#### **E. 9.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 9.3**

In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.4**

Seitens des Beschwerdeführers wird vorgebracht, der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland sei aufgrund der dort herrschenden Situation für Migranten unzulässig und unzumutbar. Migrantinnen und Migranten seien rassistisch motivierter Gewalt ausgesetzt, und die Mängel im griechischen Asylwesen seien allgemein bekannt (Verweis auf mehrere Berichte von Asyl- und Flüchtlingsorganisationen). Auch wenn der Beschwerdeführer als anerkannter Flüchtling über gewisse Rechte (namentlich bezüglich Unterkunft und Wohlfahrt) verfüge, so könne er diese in der Praxis infolge zahlreicher administrativer Hürden nicht beanspruchen.

### **E. 9.5**

Der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland erweist sich in Beachtung der genannten völker- und landesrechtlichen Bestimmungen vorliegend als zulässig. Es handelt sich bei Griechenland um einen sicheren Drittstaat, in welchem der Beschwerdeführer Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Griechenland ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Den Akten können keine Anhaltspunkte dafür entnommen werden, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Griechenland eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 FoK und der Praxis zu Art. 3 EMRK droht. Als anerkannter Flüchtling kann sich der Beschwerdeführer auf die Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) berufen. Kapitel VII dieser Richtlinie regelt die den Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus zu

gewährenden Rechte (vgl. insb. die Art. 26 [Zugang zu Beschäftigung], Art. 29 [Sozialhilfe] und 30 [medizinische Versorgung] i.V.m. Art. 20 Abs. 2). Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift liegen damit keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Griechenland einer menschenunwürdigen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre. Es obliegt ihm, bei den zuständigen Behörden seine Rechte geltend zu machen und nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

#### **E. 9.6**

Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist vorab auf Art. 83 Abs. 5 AIG zu verweisen, wonach eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar ist. Zwar trifft es zu, dass sowohl Asylsuchende als auch anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus in Griechenland gewissen Schwierigkeiten hinsichtlich des Zugangs zu Unterkunft, Arbeit und medizinischer Versorgung ausgesetzt sein können. Aber wie bereits vorstehend erwähnt, ist Griechenland an die Qualifikationsrichtlinie gebunden und hat dafür zu sorgen, dass (u.a.) anerkannten Flüchtlingen der Zugang zu Wohnraum und Beschäftigung gewährleistet wird und sie die notwendige Sozialhilfe erhalten. Als anerkannter Flüchtling hat der Beschwerdeführer zudem Anspruch auf Gleichbehandlung mit griechischen Bürgern in Bezug auf den Zugang zu Gerichten, Erwerbstätigkeit, Fürsorge und soziale Sicherheit. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Falls ihm die ihm zustehenden Rechte beziehungsweise materiellen Leistungen verwehrt würden, obliegt es ihm, sich bei Bedarf an die zuständigen staatlichen Stellen zu wenden oder nötigenfalls den Rechtsweg zu beschreiten. Gegebenenfalls könnte er zudem die Hilfe privaten und internationalen Organisationen in Anspruch nehmen, welche in Griechenland im karitativen Bereich tätig sind. Demnach erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 9.7**

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich auch als möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG zu erachten, zumal die griechischen Behörden einer Rückübernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben.

#### **E. 9.8**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Griechenland zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AIG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 11.1**

Angesichts des vorliegenden, direkten Entscheids in der Sache erweist sich der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, als gegenstandslos.

#### **E. 11.2**

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und amtliche Verbeiständung (Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG) sind ungeachtet der geltend gemachten - allerdings bis heute nicht nachgewiesenen - prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

### **E. 11.3**

Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.